

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1920**

20 (22.5.1920)

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. Mai

1920.

## Inhalt.

### Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen betreffend.  
Die Aufnahme von Kranken in das Landesbad zu Baden und das Landesfolbad zu Dürheim betreffend.  
Die Förderung der Ausbildung tüchtiger und bedürftiger Schüler betreffend.  
Die Pflege des Jugendwanderns betreffend.

Das Einsammeln von Arzneipflanzen betreffend.  
Die Übernahme von Lehramtspraktikanten in den staatlichen höheren Schuldienst betreffend.  
Die Anrechnung der Militärdienstzeit für das Dienstalter der Lehramtspraktikanten betreffend.  
Die Zeichenlehrerprüfung für 1920 betreffend.  
Die Erste Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend.  
Die Zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend.  
Den Preis des Amtsblattes für das Jahr 1920 betreffend.

## Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen betreffend.

Nachstehend bringen wir das Reichsgesetz vom 28. April 1920, die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen betreffend, zur allgemeinen Kenntnis.

Karlsruhe, den 15. Mai 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.

## Gesetz.

(Vom 28. April 1920.)

Die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen betreffend.

(Reichs-Gesetzblatt 1920 Nr. 99 Seite 851/2.)

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

### § 1.

Die Volksschule ist in den vier untersten Jahrgängen als die für alle gemeinsame Grundschule, auf der sich auch das mittlere und höhere Schulwesen aufbaut, einzurichten.

Die Vorschriften der Artikel 146 Absatz 2 und 174 der Verfassung des Deutschen Reiches gelten auch für die Grundschule.

Die Grundschulklassen(-stufen) sollen unter voller Wahrung ihrer wesentlichen Aufgabe als Teile der Volksschule zugleich die ausreichende Vorbildung für den unmittelbaren Eintritt in eine mittlere oder höhere Lehranstalt gewährleisten. Auf Hilfsschulklassen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Für besondere Fälle können die Landeszentralbehörden zulassen, daß noch weitere Jahrgänge einer Volksschule als Grundschulklassen eingerichtet werden.

### § 2.

Die bestehenden öffentlichen Vorschulen und Vorschulklassen sind alsbald aufzuheben. Statt der sofortigen völligen Aufhebung kann auch ein Abbau in der Weise erfolgen, daß vom Beginne des Schuljahres 1920/21 oder, wo dieses nicht angängig ist, spätestens vom Beginne des Schuljahres 1921/22 an die unterste Klasse nicht mehr geführt wird und der gesamte Abbau spätestens zu Beginn des Schuljahres 1924/25 abgeschlossen sein muß.

Für private Vorschulen und Vorschulklassen gelten die gleichen Vorschriften, doch kann da, wo eine baldige Auflösung oder ein baldiger Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger mit sich bringen würde oder aus örtlichen Gründen untunlich ist, die völlige Auflösung bis zum Beginne des Schuljahres 1929/30 aufgeschoben werden. Wird ein Aufschub gewährt, ist dafür zu sorgen, daß die Gesamtschülerzahl der Vorschulklassen der Privatschule den bisherigen Umfang nicht übersteigt. Ergeben sich durch die Auflösung oder den Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger, so ist aus öffentlichen Mitteln eine Entschädigung zu gewähren oder durch sonstige öffentliche Maßnahmen ein Ausgleich zu schaffen.

Als Vorschulklassen im Sinne der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten stets die für Kinder in den ersten drei Schulpflichtsjahrgängen bestimmten Klassen an mittleren und höheren Lehranstalten sowie selbständig bestehende, zur Vorbereitung für den Eintritt in eine mittlere oder höhere Lehranstalt dienende Schulklassen. Allgemein oder für einzelne Schulgattungen oder einzelne Schulen kann auch die für einen weiteren Schulpflichtsjahrgang bestimmte Klasse zum Zwecke der Aufhebung für eine Vorschulklasse im Sinne dieser Bestimmung erklärt werden.

### § 3.

Werden infolge der Aufhebung oder des Abbaues öffentlicher Vorschulen oder Vorschulklassen hauptamtlich angestellte Lehrer und Lehrerinnen in ihren bisherigen Stellungen entbehrlich, so können diese Lehrer (Lehrerinnen) auch gegen ihren Willen ohne Schädigung in ihren Gehaltsansprüchen an öffentliche Volksschulen oder an mittlere und höhere Lehranstalten versetzt werden.

§ 4.

Privatunterricht für einzelne Kinder oder gemeinsamer Privatunterricht für Kinder mehrerer Familien, die sich zu diesem Zwecke zusammenschließen, darf an Stelle des Besuchs der Grundschule nur ausnahmsweise in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5.

Auf den Unterricht und die Erziehung blinder, taubstummer, schwerhöriger, sprachleidender, schwachsinziger, krankhaft veranlagter, sittlich gefährdeter oder verkrüppelter Kinder sowie auf die dem Unterricht und der Erziehung dieser Kinder bestimmten Anstalten und Schulen finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

Berlin, den 28. April 1920.

Der Reichspräsident.

Ebert.

Der Reichsminister des Innern.

Roch.

Die Aufnahme von Kranken in das Landesbad zu Baden und das Landesfolbad zu Dürheim betreffend.

Nachstehend bringen wir die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. April 1920 über Abänderung der Verordnung vom 9. Mai 1908, Satzungen über Aufnahme von Kranken in das Landesbad zu Baden und das Landesfolbad zu Dürheim betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1908 Seite 107 ff., Schulverordnungsblatt 1908 Seite 86 ff.), sowie die daran anschließende Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. April 1920, die für Verpflegung von Kranken im Landesbad zu Baden und im Landesfolbad zu Dürheim zu entrichtenden Vergütungen betreffend, zur Kenntnis.

Laut Mitteilung des Ministeriums des Innern wird das Landesbad in Baden am 1. Juni d. J. eröffnet werden. Die Vordrucke zu den den Aufnahmegesuchen anzuschließenden Fragebogen können vom Bezirksamt Baden — Badanstaltenkommission — bezogen werden.

Die Abgabe alkoholischer Getränke an Kranke geschieht nur auf besondere ärztliche Anordnung gegen volle Erstattung der derzeitigen Preise.

Karlsruhe, den 18. Mai 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgrog.

## Verordnung des Ministeriums des Innern.

(Vom 20. April 1920.)

Satzungen über Aufnahme von Kranken in das Landesbad zu Baden und das Landesfolbad zu Dür rheim.  
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1920 Nr. 27 Seite 111/13.)

Unsere Verordnung vom 9. Mai 1908, Satzungen über Aufnahme von Kranken in das Landesbad zu Baden und das Landesfolbad zu Dür rheim betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1908 Seite 107 ff.), erhält nachstehende Änderungen:

Der § 1 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

## § 1.

Das Landesbad in Baden und das Landesfolbad in Dür rheim sind staatliche Krankenanstalten.

## I.

In das Landesbad in Baden können solche Kranke aufgenommen werden, deren Leiden nach dem ärztlichen Gutachten (§ 3 Absatz 3 der Verordnung) von der Art sind, daß von dem Gebrauch der Badener Thermalquellen und der in den staatlichen Kuranstalten in Baden-Baden sonst zu Gebote stehenden Heilmittel (Dampf- und Heißluftbäder, Heilgymnastik, Inhalationen und dergleichen) Heilung oder doch entschiedene Besserung zu erwarten ist.

Im Landesfolbad in Dür rheim finden solche Kranke Aufnahme, bei denen nach der Art ihrer Erkrankung der Gebrauch einer Solbadkur Heilung oder mindestens merkliche Besserung erhoffen läßt, also Personen mit Knochengelenkkrankheiten tuberkulösen Charakters, mit Gelenkerkrankungen bei gleichzeitiger Blutarmut oder Herzfehlern und mit chronischen Exsudaten jeder Art.

## II.

Von der Aufnahme in beiden Anstalten sind ausgeschlossen:

- a. Personen, welche an Geisteskrankheit oder Epilepsie leiden oder mit ansteckenden Krankheiten oder Parasiten behaftet sind;
- b. Personen, die an Krankheiten leiden, zu deren Vinderung Badefuren erfahrungsgemäß nicht beitragen, vor allem also mit Fieber oder mit schweren Ernährungsstörungen verbundenen Krankheiten, wie allgemeiner oder Lungen-Tuberkulose, bösartigen Geschwülsten, hochgradigen organischen Herzleiden, Hautausschlägen und dergleichen;
- c. solche Kranke, für deren Leiden eine mehrmalige Benützung des Landesbades oder des Landesfolbades einen günstigen Erfolg nicht gehabt hat;
- d. Personen, von denen zu befürchten ist, daß sie das friedliche Zusammenleben der Bewohner des Hauses stören.

## III.

Die Aufnahme der Kranken geschieht entweder

1. auf Rechnung der die Einweisung beantragenden öffentlichen Behörden und Verbände oder
2. auf eigene Kosten der um Aufnahme Nachsuchenden (Selbstzahler).

Die unter die Gruppe a fallenden Personen sind vorzugsweise aufzunehmen; hierunter fallen:

- a. Kranke, die von badischen Armenverbänden oder öffentlichen Stiftungen zum Zwecke des Kurgebrauchs unterstützt werden;
- b. badische Staatsbeamte und auch Reichsbeamte, welche im Lande Baden ihren Wohnsitz haben; ferner Beamte der in Baden mit Korporationsrechten ausgestatteten Kirchen und Religionsgesellschaften, Kreis-, Gemeinde- und Stiftungsbeamte, für die ihre Anstellungsbehörden die Verpflegungskosten übernehmen;
- c. Personen, welche auf Kosten von Krankenkassen, Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten zu verpflegen sind und entweder die badische Staatsangehörigkeit besitzen oder im Lande Baden ihren Wohnsitz haben;
- d. Heeresangehörige und Kriegsteilnehmer, für deren Verpflegung die Heeresverwaltung, die amtlichen Fürsorgestellen, der Heimatdank oder eine andere anerkannte Fürsorgeorganisation aufkommen.

Von Selbstzahlern gehen diejenigen vor, die im öffentlichen Dienste erkrankt sind und die badische Staatsangehörigkeit besitzen.

§§ 2, 3, 5, 6 und 8.

Das Wort „Großherzoglich“ ist zu streichen.

§ 3.

Im zweiten Absatz wird hinter Versicherungsanstalten beigefügt „oder des Heimatdanks und anderer Fürsorgeorganisationen, sowie von Schwesternverbänden und andern charitativen Organisationen.“ In demselben Absatz wird § 1 Absatz 2 Ziffer 1 geändert in § 1 III Absatz 2 b.

Karlsruhe, den 20. April 1920.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Arnold.

Gaugel.

### Bekanntmachung des Ministeriums des Innern.

(Vom 20. April 1920.)

Die für Verpflegung von Kranken im Landesbad zu Baden und im Landesfolbad zu Dür rheim zu entrichtenden Vergütungen.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1920 Nr. 27 Seite 113/14.)

In Abänderung unserer Bekanntmachungen vom 8. Februar 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 121/122 und vom 19. September 1919 (Gesetz- und Verordnungs-

blatt 1919 Seite 485) werden die für Verpflegung von Kranken im Landesbad zu Baden und im Landesfolbad zu Dürnheim zu entrichtenden Vergütungen vom 1. Mai 1920 an, wie folgt, festgesetzt:

1. Für Personen, welche von badischen Armenverbänden oder Stiftungen zum Zwecke des Kurgebrauchs unterstützt werden, für Staatsbeamte, Beamte der mit Korporationsrechten ausgestatteten Kirchen und Religionsgesellschaften, für Kreis-, Gemeinde- und Stiftungsbeamte, für die ihre Anstellungsbehörden die Verpflegungskosten übernehmen, ferner für Personen, welche auf Kosten von Krankenkassen, Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten verpflegt werden, sowie Heeresangehörige und Kriegsteilnehmer, für deren Verpflegung die Heeresverwaltung, die amtlichen Fürsorgestellen, der Heimatbund oder eine andere anerkannte Fürsorgeorganisation aufkommen, sofern diese Kranken die badische Staatsangehörigkeit besitzen oder im Lande Baden ihren Wohnsitz haben.

- a. bei Benützung gemeinsamer Säle auf täglich . . . . . 9 M,  
b. bei Benützung von Einzelzimmern auf täglich . . . . . 11 M.

2. Für nicht in Baden wohnende Angehörige einer außerbadischen Krankenkasse, Berufsgenossenschaft oder Versicherungsanstalt

- a. bei Benützung gemeinsamer Säle auf täglich . . . . . 10 M,  
b. bei Benützung von Einzelzimmern auf täglich . . . . . 12 M.

3. Für sonstige minderbemittelte Personen badischer Staatsangehörigkeit, welche die Verpflegungskosten selbst bezahlen

- a. bei Benützung gemeinsamer Säle auf täglich . . . . . 10 M,  
b. bei Benützung von Einzelzimmern auf täglich . . . . . 12 M.

4. Für die unter 3 bezeichneten Personen, die nicht im Besitze der badischen Staatsangehörigkeit sind

- a. bei Benützung gemeinsamer Säle auf täglich . . . . . 12 M,  
b. bei Benützung von Einzelzimmern auf täglich . . . . . 14 M.

Die Badanstaltenkommissionen sind ermächtigt, besonders bedürftigen badischen Selbstzahlern sowie Krankenschwestern und Angestellten von charitativen Verbänden auf ihr Ansuchen und auf Vorlage der erforderlichen Nachweisungen über ihre Vermögensverhältnisse die Sätze unter Ziffer 1 zuzugestehen.

Karlsruhe, den 20. April 1920.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Arnold.

Gaugel.

Die Förderung der Ausbildung tüchtiger und bedürftiger Schüler betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen, der Höheren Lehranstalten sowie der Fachschulen.

Im Hinblick auf die Bestimmungen in § 19 letzter Absatz der badischen Verfassung und Artikel 146 Absatz 3 der Reichsverfassung ist im Staatsvoranschlag zur Förderung von tüchtigen und bedürftigen Schülern und Schülerinnen eine entsprechende Summe vorgesehen.

Die Eltern und Fürsorger von Schülern und Schülerinnen, die bei entsprechendem sittlichen Verhalten im allgemeinen oder für einen besonderen Beruf so veranlagt sind, daß ihre höhere Ausbildung im Interesse der Allgemeinheit liegt, ein solches Ziel aber ohne fremde Unterstützung nicht zu erreichen vermögen, sind auf die dadurch gebotene Möglichkeit zur Erlangung entsprechender Beihilfen aufmerksam zu machen.

Etwaige Beihilfegesuche sind unter Anschluß eines von dem Schüler selbst verfaßten Lebenslaufs, der Schulzeugnisse aus den letzten 5 Jahren sowie einer amtlichen Bestätigung über die Bedürftigkeit durch Vermittelung des Vorstandes der zuletzt besuchten Schule auf dem geordneten Dienstwege an das Ministerium vorzulegen. Der Vorstand der Schule hat sich dabei über die Verhältnisse des Schülers, insbesondere seine Tüchtigkeit und Würdigkeit eingehend zu äußern.

Karlsruhe, den 14. Mai 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Summel.

Baumgraf.

Die Pflege des Jugendwanderns betreffend.

An die Leiter und Lehrer der uns unterstellten Schulen.

Am 25. April d. J. wurde ein „Zweigauschuß Baden für deutsche Jugendherbergen“ gegründet, dessen Geschäftsstelle sich in Freiburg i. Br., Bleichstraße 20 befindet. Dieser Ausschuß bezweckt die Förderung des Jugendwanderns durch die Einrichtung von Wanderherbergen in Baden, so daß der Anschluß an das vom „Hauptauschuß für deutsche Jugendherbergen“ erstrebte Reichsherbergswetz gewonnen wird.

Wir ersuchen die Leiter und Lehrer der uns unterstellten Schulen, dieses Werk der Jugendwohlfahrt an allen Orten tätig zu unterstützen. Die Leiter der höheren Lehranstalten sowie die Volksschulrektorate haben — gegebenenfalls nach Einholung der Zustimmung der Gemeindeverwaltung — bis 1. Juli d. J. anher zu berichten, ob in den ihnen unterstellten Schulgebäuden etwa 1—2 geeignete Räume zur Einrichtung einer Jugendherberge verfügbar gemacht werden können. Fehlanzeige ist zu erstatten.

Die Mithilfe der Lehrer auf dem Lande sowohl bei dem Auffuchen geeigneter Herbergsräume als auch bei Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, wie Betten, Matratzen, Decken usw. wird sich als besonders wertvoll erweisen.

Karlsruhe, den 15. Mai 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Summel.

Steuerle.

Das Einsammeln von Arzneipflanzen betreffend.

An die Leiter und Lehrer der Höheren Lehranstalten und an die Lehrer der Volksschulen.

Der fortdauernde Mangel an Arzneidrogen und die Rücksicht auf den Stand der deutschen Valuta machen es nötig, daß auch im Jahre 1920 die im Inlande wachsenden Arzneipflanzen und Nutzkräuter durch Einsammeln in möglichst großen Mengen für den Bedarf gesichert werden. Hierbei bedarf es, da die Sammeltätigkeit der berufsmäßigen Kräutersammler allein nicht ausreicht, der Mitwirkung der Schuljugend und der Förderung dieser Tätigkeit durch die Lehrerschaft. Der Mangel einer geordneten Sammeltätigkeit im Sommer 1919 hat sich sehr fühlbar gemacht.

Die Apothekerkammer in Baden hat die Apotheker des Landes gebeten, den Schulen beim Sammeln von Arznei- und Nutzkräutern ratend und helfend zur Seite zu stehen, und darauf hingewiesen, daß Merkblätter über die Arzneipflanzen bei der Apothekerkammer in Karlsruhe zu beziehen sind.

Karlsruhe, den 30. April 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.

Die Übernahme von Lehramtspraktikanten in den staatlichen höheren Schuldienst betreffend.

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 18. Juli 1913, die praktische Ausbildung und die Beschäftigung der Lehramtspraktikanten betreffend, sind folgende Lehramtspraktikanten, denen das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit zuerkannt worden ist, in den staatlichen höheren Schuldienst übernommen worden:

I. Lehramtspraktikanten in der Abteilung für alte Sprachen:

Fecht, Rudolf, von Schönau i. B.,  
 Haas, Walter, von München,  
 Klef, Dr. Josef, von Hohenbodman,  
 Schauß, Dr. Friedrich, von Wiesbaden.

II. Lehramtspraktikanten in der Abteilung für neuere Sprachen und  
Geschichte:

Becker, Dr. Karl, von Wiesloch,  
Brühler, Ernst, von Mannheim,  
Boehler, Dr. Maria, von Lörrach,  
Caroli, Dr. Alfred, von Lahr,  
Frey, Hermann, von Bräunlingen,  
Kuner, Max, von Görwihl,  
Meffle, Käthe, von Bretten,  
Müller, von, Eleonore, von Karlsruhe,  
Seiler, Wilhelmine, von Darmstadt,  
Weber, Emil, von Herbolzheim,  
Weis, Ernst, von Freiburg i. Br.

III. Lehramtspraktikanten in der Abteilung für Mathematik und  
Naturwissenschaften.

Amberger, Georg, von Kleinsteinheim (Hessen),  
Bläsi, Franz, von Schönau i. B.,  
Daub, Dr. Richard, von Pforzheim,  
Greiner, Dr. Johanna, von Raftatt,  
Laud, August, von Straßburg i. El.,  
Mayer, Dr. Friedrich, von Ittlingen,  
Uihlein, Hermann, von Bellingen,  
Widder, Richard, von Lahr,  
Zivi, Emil, von Müllheim i. B.

Karlsruhe, den 17. Mai 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgrop.

Die Anrechnung der Militärdienstzeit für das Dienstalter der Lehramtspraktikanten betreffend.

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 18. Juli 1913, die praktische Ausbildung und die Beschäftigung der Lehramtspraktikanten betreffend, sind die folgenden Lehramtspraktikanten, die auf Ostern d. J. in den staatlichen höheren Schuldienst übernommen wurden, unter die Lehramtspraktikanten eingereiht worden, denen auf einen früheren Zeitpunkt das Anstellungsfähigkeitszeugnis (AFZ) zuerkannt worden ist; der für die einzelnen festgesetzte Zeitpunkt ist den Namen beigefügt.

## I. Lehramtspraktikanten in der Abteilung für alte Sprachen:

Fecht, Rudolf, von Schönau i. W., mit AFB von Ostern 1915,  
 Haas, Walter, von München, mit AFB von Ostern 1916,  
 Schauß, Dr. Friedrich, von Wiesbaden, mit AFB von Ostern 1916.

## II. Lehramtspraktikanten in der Abteilung für neuere Sprachen und Geschichte:

Brühler, Ernst, von Mannheim, mit AFB von Ostern 1915,  
 Caroli, Dr. Alfred, von Lahr, mit AFB von Ostern 1915,  
 Frey, Hermann, von Bräunlingen, mit AFB von Ostern 1916,  
 Weis, Ernst, von Freiburg i. Br., mit AFB von Ostern 1916.

## III. Lehramtspraktikanten in der Abteilung für Mathematik und Naturwissenschaften:

Amberger, Georg, von Kleinsteinheim (Hessen), mit AFB von Ende Juli 1915,  
 Bläsi, Franz, von Schönau i. W., mit AFB von Ostern 1919,  
 Lauck, August, von Straßburg i. El., mit AFB von Ostern 1915,  
 Mayer, Dr. Friedrich, von Ittlingen, mit AFB von Ostern 1919,  
 Uihlein, Hermann, von Billingen, mit AFB von Ostern 1916,  
 Widder, Richard, von Lahr, mit AFB von Ostern 1916.

Karlsruhe, den 17. Mai 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgratz.

## Die Zeichenlehrerprüfung für 1920 betreffend.

Die diesjährige Prüfung für das Amt als Zeichenlehrer und Zeichenlehrerin an höheren Lehranstalten nach Maßgabe der Verordnung vom 1. Mai 1906, die Ausbildung und Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen betreffend (Schulverordnungsblatt 1906 Nr. VI, Seite 43—45), wird im Laufe des Monats Juni d. J. abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben nach den §§ 2, 3 und 6 der bezeichneten Verordnung ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung unter Anschluß der erforderlichen Nachweise spätestens bis zum 1. Juni dieses Jahres beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Karlsruhe, den 15. Mai 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgratz.

## Die Erste Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend.

Den Nachgenannten ist aufgrund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 2. März 1894, die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend, abgelegten Prüfung die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts an Volksschulen zuerkannt worden:

Brauch, Emma, von Karlsruhe,  
 Brechter, Paula, von Auerbach,  
 Brunisch, Margarete, von Karlsruhe,  
 Gerspach, Paulina, von Aule,  
 Granget, Luise, von Untermutschelbach,  
 Hähnelein, Sophie, von Friedrichsfeld,  
 Henry, Margarete, von Dienville,  
 Hogg, Anna, von Dillendorf,  
 Holoch, Gertrud, von Mannheim,  
 Hund, Lina, von Waldulm,  
 Ihli, Maria, von Mannheim,  
 Jngold, Paula, von Aglasterhausen,  
 Kaiser, Emma, von Ulm a. D.,  
 Kaiser, Luise, von Bühl, N. Waldshut,  
 Kasper, Friederike, von Karlsruhe,  
 Käjer, Susanna, von Behr,  
 KiENZLE, Gertrud, von Oberhomburg,  
 Klein, Berta, von Bulach,  
 Klein, Sophie, von Mörsch,  
 Lacher, Ida, von Müllheim i. B.,  
 Lang, Else, von Karlsruhe,  
 Liermann, Frieda, von Lahr,  
 Linser, Greta, von Meßkirch,  
 Luz, Sidonia, von Niederkirchen,  
 Mayer, Frieda, von Radolfzell,  
 Rausch, Veronika, von Dielheim,  
 Reiß, Elisabeth, von Mannheim,  
 Scheurich, Babette, von Dietenhan,  
 Schlund, Maria, von Sinsheim,  
 Schmid, Katharina, von Bahnbrücken,  
 Siebold, Wilhelmine, von Rütte,  
 Stecher, Maria Karoline, von Weitenung,  
 Steinmüller, Luise, von Mannheim,  
 Streule, Maria, von Durbach,  
 Ufer, Sophie, von Karlsruhe,

Ulrich, Hermine, von Bessental,  
 Bogtmann, Johanna, von Düsseldorf,  
 Waltert, Helene, von Karlsruhe,  
 Wiedemann, Elise, von Bischoffingen,

ferner:

Beron, Magdalene, von Weisweil,  
 Kury, Theresia, von Kollnau,  
 Rudel, Romilda, von Stockach,  
 Ruf, Frieda, von Mambach.

Karlsruhe, den 10. April 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Kayßer.

Die Zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend.

Den Nachgenannten ist auf Grund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 2. März 1894, die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend, abgelegten Prüfung die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts an Höheren Mädchenschulen zuerkannt worden:

Diehl, Elsa, von Mannheim,  
 Fecker, Maria, von Karlsruhe,  
 Hildebrandt, Elfriede, von Kiel,  
 Meyer, Gertrud, von Karlsruhe,  
 Müller, Christina, von Karlsruhe,  
 Müller, Maria Theresia, von Karlsruhe,  
 Nagel, Elisabeth, von Mannheim,  
 Roth, Frieda, von Niederschoppsheim,

ferner:

Ams, Anna Maria, von Baldkirch,  
 Gäng, Anna, von Freiburg,  
 Hug, Elsa, von Güttenbach,  
 Mutschler, Lina, von Broggingen,  
 Oswald, Maria, von Hofweier,  
 Wittmann, Luise, von Straßburg.

Karlsruhe, den 10. April 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Kayßer.

Den Preis des Amtsblattes für das Jahr 1920 betreffend.

Infolge andauernden Steigens aller Materialpreise und Löhne im Buchdruckgewerbe ist es der Verlagsdruckerei Malsch & Bogel nicht möglich, den im Oktober 1919 festgesetzten Bezugspreis für den Jahrgang 1920 des Amtsblattes aufrecht zu erhalten.

Derselbe ist daher nachträglich für jedes Exemplar um 7 M — ausschließlich der gesetzlichen Postgebühren — erhöht und auf 13 M 90 S,

— Dreizehn Mark 90 Pfennig —

festgesetzt worden. Der Verlag ist ermächtigt, den Betrag von M 7.— für jedes Exemplar sofort erheben zu lassen.

Karlsruhe, den 19. Mai 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgras.